ANHANGCHECKLISTE NACH BILRUG*

1. EGHGB			
Anhangangabe	klein	mittel	groß
Art. 28 Abs. 2, 48 Abs. 6 EGHGB: Fehlbetrag bei Rückstellungen für laufende Pensionen aus Altzusagen	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB: Angaben der Überdeckung, wenn eine Auflösung der Pensionsrückstellung nach BilMoG unterblieben ist, weil bis zum 31.12.2024 wieder Zuführungen erforderlich wären	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
Art. 67 Abs. 2 EGHGB: Angabe der Unterdeckung der Pensionsrückstellung, wenn von der ratierlichen Ansammlung des Art. 67 Abs. 1 EGHGB bis zum 31.12.2024 Gebrauch gemacht wird	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
NEU: Art. 75 Abs. 2 EGHGB: Angaben zu fehlender Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse bei erstmaliger Anwendung des BilRUGAngabe der Umsatzerlöse des Vorjahres nach BilRUG	NEU: Angabepflicht aber: Erleichterung bei Offenlegung	NEU: Angabepflicht aber: Erleichterung bei Offenlegung	NEU: Angabepflicht

2. HGB			
Anhangangabe	klein	mittel	groß
NEU: § 264 Abs. 1a HGB: Folgende Angaben zum Unternehmen: - Firma - Sitz - Registergericht - Handelsreigsternummer - Sofern zutreffend: Liquidation/ Abwicklung Eine Kleinst-KapG kann die Angabe auf dem Deckblatt machen, da kein Anhang zu erstellen ist	NEU: Angabepflicht (alternativ auf Deckblatt oder in Überschrift zu JA)	NEU: Angabepflicht (alternativ auf Deckblatt oder in Überschrift zu JA)	NEU: Angabepflicht (alternativ auf Deckblatt oder in Überschrift zu JA)
§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB: Zusätzliche Angaben, wenn Jahresabschluss kein den tat- sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-La- ge vermittelt	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 264c Abs. 1 Satz 1 HGB: Langfristige Ausleihungen, Forderungen, Verbindlichkeiten ggü. Gesellschafter einer haftungsbeschränkten Personen- handelsgesellschaft (alternativ in Bilanz)	nicht bei verkürzter Bilanz	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 264c Abs. 2 Satz 9 HGB: Angabe zu den im Handelsregister gemäß § 172 Abs. 1 HGB eingetragenen Einlagen, soweit diese noch nicht geleistet sind	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 265 Abs. 1 Satz 2 HGB: Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit (Gliederung Bilanz, GuV)	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 265 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB: Vergleichbarkeit mit Vorjahr (nicht vergleichbare Zahlen, Anpassung Vorjahresbeträge)	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht

^{*} enthält nicht alle Anhangangaben nach HGB

Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 265 Abs. 3 HGB: Mitzugehörigkeit zu anderen Posten (alternativ in Bilanz)	bzgl. verbundenen Unternehmen und Beteiligungsver- hältnissen	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 265 Abs. 4 Satz 2 HGB: Mehrere Geschäftszweige nach unterschiedlichen Gliederungsvorschriften	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§§ 265 Abs. 7, 266 Abs. 2 und 3, 275 Abs. 2 und 3 HGB: Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten der GuV/ Bilanz	befreit nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 268 Abs. 1 Satz 3 HGB: Bei Bilanzierung nach teilweiser Gewinnverwendung: Angabe einbezogener Gewinn-/ Verlustvortrag in den Bilanzgewinn	Pflicht in Bilanz, Wahlrecht in Anhang		Anhang
§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB: Angabe Forderungen mit Restlaufzeit > 1 Jahr	befreit nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB: Erläuterung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in größerem Umfang	befreit nach § 274a Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB: Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit < 1 Jahr und NEU: Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit > 1 Jahr (Hinweis: Angabepflicht nach § 285 Nr. 1 Buchstabe a HGB bleibt zudem bestehen)	befreit nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 268 Abs. 5 Satz 3 HGB: Erläuterung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten in größerem Umfang	befreit nach § 274a Nr. 2 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 268 Abs. 6 HGB: Angabe eines in aktiven RAP einbezogenen Disagios gem. § 250 Abs. 3 HGB (alternativ in Bilanz)	befreit nach § 274a Nr. 3 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
NEU: § 268 Abs. 7 HGB: Angaben zu Haftungsverhältnissen sind nach § 268 Abs. 7 HGB i.V.m. § 251 HGB im Anhang vorzunehmen (bisher Ausweis unter Bilanz zulässig)	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB: Gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wegen dauernder Wertminderung im Anlagevermögen bzw. Finanzanlagevermögen	Wahlweise auch in GUV		
§ 277 Abs. 5 HGB: Gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung	In GuV; alternativ im Anhang		and
§ 277 Abs. 5 HGB: Gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Währungsumrechnung			alig

^{*} enthält nicht alle Anhangangaben nach HGB

Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 284 Abs. 1 HGB: Angaben, welche zu den einzelnen Posten der Bilanz/ GuV vorgeschrieben sind NEU: Gliederung Anhangsangaben in Reihenfolge der Posten in Bilanz und GuV. Es sind weiterhin auch solche Angaben in den Anhang aufzunehmen, die in Ausübung eines Wahrechts nicht in der Bilanz oder in der GuV gemacht werden	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB: Angabe der auf die einzelnen Posten von Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB: Angabe der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Begründung sowie deren Einfluss auf die VFE-Lage Grundlagen der Währungsumrechnung	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB: Angabe der Unterschiedsbeträge bei Anwendung von Bewertungsvereinfachungen nach § 240 Abs. 4, § 256 Satz 1 HGB, wenn letzter beizulegender Wert erheblich von diesem Wert abweicht	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB: Angabe über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten NEU: postenbezogene Angabe nach § 284 Abs. 3 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 284 Abs. 3 HGB: Aufgliederung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens inkl. gesonderter Aufführung der Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anlagespiegel; bisher § 268 Abs. 2 HGB a.F.). Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen: - Gesamtbetrag zu Beginn/ Ende des Geschäftsjahres - im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommene Abschreibungen - Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres Sind in die Herstellungskosten FK-Zinsen einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 1 Buchstabe a HGB: Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 1 Buchstabe b HGB: Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind unter Angabe von Art und Form der Sicherheit	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht

^{*} enthält nicht alle Anhangangaben nach HGB

Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 285 Nr. 2 HGB: Aufgliederung der in § 285 Nr. 1 HGB verlangten Angaben	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 3 HGB: Art, Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht bilanzierten Geschäften (NEU!) inkl. Auswirkungen auf die Finanzlage	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht NEU: inkl. Auswirkungen auf Finanzlage	Angabepflicht NEU: inkl. Auswirkungen auf Finanzlage
§ 285 Nr. 3a HGB: Angaben zum Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Ver- pflichtungen	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB NEU: Angabe- pflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 4 HGB: Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	befreit nach § 288 Abs. 2 HGB	Angabepflicht, aber Schutzklausel § 286 Abs. 2 HGB
§ 285 Nr. 6 HGB: Umfang, in dem die Steuern vom Einkommen und vom Ertragdas Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außergewöhnliche Ergebnis belasten	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 7 HGB: Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB NEU: Angabe- pflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 9a HGB: Gesamtbezüge der Organmitglieder	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht, aber Schutzklausel § 286 Abs. 4 HGB	
§ 285 Nr. 9b HGB: Gesamtbezüge sowie Pensionsrückstellungen (gebildet oder nicht gebildet) der früheren Organmitglieder und ihrer Hinterbliebenen	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht, aber Schutzklausel § 286 Abs. 4 HGB	
§ 285 Nr. 9c HGB: Gewährte Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder (NEU!) erlassenen Beträge sowie zugunsten dieser Personen eingegangene Haftungsverhältnisse	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 10 HGB: Angabe zu den Organmitgliedern	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 11 HGB: Bei Anteilsbesitz, der Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB darstellt: - Name und Sitz - Höhe des Anteils am Kapital - Eigenkapital - Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht, aber Schutzklausel § 286 Abs. 3 HGB	
§ 285 Nr. 11a HGB: Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbe- schränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht, aber Schutzklausel § 286 Abs. 3 HGB	

^{*} enthält nicht alle Anhangangaben nach HGB

Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 285 Nr. 12 HGB: Erläuterung der zusammengefassten sonstigen Rückstellungen von nicht unerheblicher Bedeutung	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 13 HGB: Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener GoF abgeschrieben wird (unabhängig von Nutzungsdauer), gilt für künftige und bisher bilanzierte	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
 § 285 Nr. 14 HGB: Bei Konzernzugehörigkeit: Name und Sitz des Mutterunternehmens, welches den Konzernabschluss für den größten Konsolidierungskreis aufstellt Ort, wo dieser Konzernabschluss erhältlich ist 	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
 § 285 Nr. 14a HGB: Bei Konzernzugehörigkeit: Name und Sitz des Mutterunternehmens, welches den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt Ort, wo dieser Konzernabschluss erhältlich ist 	NEU: nach § 288 Abs. 1 Nr. 3 HGB ohne Ort, an dem Konzernabschluss erhältlich	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 17 HGB: Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars, aufgeschlüsselt in das Honorar für: - Abschlussprüfungsleistungen - andere Bestätigungsleistungen - Steuerberatungsleistungen - sonstige Leistungen soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	nach § 288 Abs. 2 HGB nur auf An- forderung der WPK; bei Aktiengesell- schaft: Info Haupt- versammlung nach § 131 Abs. 1 Satz 3 AktG	Angabepflicht
§ 285 Nr. 18 Buchstabe a HGB: Angabe des Buchwerts und des beizulegenden Werts für Finanzinstrumente im Anlagevermögen, die nicht auf ihren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 18 Buchstabe b HGB: Angabe der Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 19 HGB: Für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente: – deren Art und Umfang – deren beizulegender Zeitwert und die angewandte Bewertungsmethode – deren Buchwert und Bilanzposten – die Gründe, warum beizulegender Zeitwert nicht bestimmt werden kann	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht

Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 285 Nr. 21 HGB: Bei wesentlichen, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen: - Art und Beziehung, - Wert der Geschäfte sowie - weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, soweit kein (un-)mittelbarer 100%iger Anteilsbesitz an einem in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen - Zusammenfassung der Geschäfte möglich, wenn für die Beurteilung der Finanzlage ausreichend	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	nur AG; NEU: Angaben sind von allen KapG zu machen, wenn es sich um Geschäf- te mit den hier definierten nahe stehenden Unter- nehmen/Personen handelt	Angabepflicht
§ 285 Nr. 22 HGB: Gesamtbetrag der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 23a HGB: Bei Anwendung des § 254 HGB – mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken, soweit keine Angabe im Lagebericht	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 23b HGB: Für die jeweils abgesicherten Risiken– warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung, sofern keine Angabe im Lagebericht	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 23c HGB: Eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarte- ten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 24 HGB: Zu den Pensionsrückstellungen: – angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren – die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie den Zinssatz, die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 25 HGB: Bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB): - verrechnete Aufwendungen und Erträge	Angabepflicht	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 27 HGB: Für nach § 268 Abs. 7 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht

^{*} enthält nicht alle Anhangangaben nach HGB

Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 285 Nr. 28 HGB: Ausschüttungsgesperrte Beträge (§ 268 Abs. 8 HGB): - Gesamtbetrag und Aufschlüsselung - aus der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens - aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert - aus der Aktivierung von latenten Steuern	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	Angabepflicht	Angabepflicht
§ 285 Nr. 29 HGB: Auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist	befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	befreit nach § 288 Abs. 2 HGB	Angabepflicht
§ 285 Nr. 30 HGB: Bei Ansatz latenter Steuerschulden: quantitative Angaben zu den Steuersalden und ihren Bewegungen (Aufbau/ Abbau der latenten Steuern im Geschäftsjahr)	NEU: befreit nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 HGB	NEU: Angabepflicht	NEU: Angabepflicht
NEU: § 285 Nr. 31 HGB: Erläuterung zu Betrag und Art der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Posten NEU: zwingend im Anhang	befreit wg. § 276 Satz 2 HGB Angabepflicht	NEU: Angabepflicht (bisher Angabe nach § 277 Abs. 4 HGB a.F.)	NEU: Angabepflicht (bisher Angabe nach § 277 Abs. 4 HGB a.F.)
NEU: § 285 Nr. 32 HGB: Erläuterung zu Betrag und Art der periodenfremden Erträge und Aufwendungen, wenn für Ertragslage von Bedeutung	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	NEU: befreit nach § 288 Abs. 2 HGB	NEU: Angabepflicht (bisher Angabe nach § 277 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Satz 2 HGB a.F.)
NEU: § 285 Nr. 33 HGB: Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	NEU: Angabepflicht (bisher Gegenstand des Lageberichts)	NEU: Angabepflicht (bisher Gegenstand des Lageberichts)
NEU: § 285 Nr. 34 HGB: Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss	NEU: befreit nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB	NEU: Angabe- pflicht (Hinweis: keine Befreiung bei Offenlegung durch Wegfallen von § 325 Abs.1 Satz 4 HGB)	NEU: Angabe- pflicht (Hinweis: keine Befreiung bei Offenlegung durch Wegfallen von § 325 Abs.1 Satz 4 HGB)

4. GmbHG			
Anhangangabe	klein	mittel	groß
§ 29 Abs. 4 Satz 2 GmbHG: Betrag bei Einstellungen des Eigenkapitalanteils von Wert- aufholungen in andere Gewinnrücklagen NEU: nicht mehr aus steuerlicher Gewinnermittlung	Pflicht in Bilanz, Wahlrecht für Anhang		
§ 42 Abs. 3 GmbHG: Langfrisitge Ausleihungen, Forderungen, Verbindlichkeiten ggü. Gesellschafter einer GmbH	alternativ in Bilanz		